

## **STATUTEN**

vom 29. April 2005

<b>1.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>FINANZIELLES</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>

## I. GRUNDLAGEN

### Art. 1 Name, Geschäftsjahr, Rechtsform

- Unter dem Namen Schule und Elternhaus Ägerital besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ägeri.
- Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- Der Verein ist als Regionalsektion dem Verein Schule und Elternhaus Schweiz (S&E Schweiz) angeschlossen und ist verpflichtet, seine eigenen Statuten nicht im Widerspruch zu dessen Statuten zu setzen.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Zweck

- Schule und Elternhaus Ägerital fördert das Verständnis und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen am Bildungs- und Erziehungsauftrag Beteiligten und unterstützt diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Schule und Elternhaus Ägerital wirkt mit in der Eltern- und Erwachsenenbildung.
- Im Zentrum der Tätigkeiten steht die Förderung der Entwicklung des Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht.
- Das Leitbild von Schule und Elternhaus Ägerital konkretisiert diesen Grundsatz.

### Art. 3 Zusammenarbeit

- Mit Schule und Elternhaus Schweiz und anderen S&E Sektionen wird die Zusammenarbeit gesucht und gefördert.
- Die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielrichtung wird angestrebt und gefördert.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art.2 Mitgliederkategorien

#### Art. 2.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Natürliche Personen: Einzelpersonen und Familien
- Juristische Personen: Kollektivmitglieder, Vereinigungen sowie öffentliche Körperschaften

#### Art. 2.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

#### Art. 2.3 Gönner

Gönner sind Personen oder Institutionen, die dem Verein jährlich einen besonderen Beitrag als Unterstützung zukommen lassen. Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten werden nicht begründet.

#### Art. 2.4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Wer Mitglied des Vereins wird, wird automatisch auch Mitglied des Vereins S&E Schweiz.
- Umgekehrt wird jedes im Einzugsgebiet wohnhafte Mitglied des Vereins S&E Schweiz automatisch Mitglied des Vereins S&E Ägerital.
- Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins S&E Schweiz auf schriftliches Beitrittsgesuch an die Adresse von S&E Ägerital oder S&E Schweiz hin.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Zentralsekretariat des Vereins S&E Schweiz auf Ende des Kalenderjahres hin.

### III. ORGANISATION

#### Art. 3. Organe

Die Organe von Schule und Elternhaus Ägerital sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### Art. 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder einem vom Vorstand genannten Vertreter geleitet.

#### Art. 4.1 Einberufung der Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- Die Einladung ist schriftlich mindestens 30 Tage vor der Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte der Post zu übergeben. Wichtige Unterlagen wie Jahresbericht, Jahresrechnung oder Begründungen zu Anträgen müssen den Mitgliedern rechtzeitig vorab zugestellt werden, oder auf der Webseite des Vereins publiziert und den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Unterlagen auf Anfrage hin schriftlich zu beziehen.
- Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Bei Bedarf kann die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muss.
- Über nicht mit der Einladung traktandierete Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden

#### Art. 4.2 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung von Statuten und Leitbild
- Wahl der Vorstandsmitglieder: (des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers, der Kontrollstelle und des Mitglieds für die Schulkommission, sofern in den Gemeinden eine Elternvertretung in der Schulkommission vorgesehen ist.)
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

#### Art. 4.3 Stimmrecht und Mehrheit

- Natürliche Personen im Sinne von Art. 5 haben eine Stimme an der Generalversammlung, juristische Personen im Sinne von Art. 5 bis zu drei Stimmen,

wobei sie mindestens so viele Vertreter an die Generalversammlung entsenden müssen, wie sie Stimmrechte ausüben. Die Stellvertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist ausgeschlossen.

- Eine natürliche Person darf aber zusätzlich auch als Vertreter einer juristischen Person (im Sinne von Art. 5) ein Stimmrecht ausüben.
- Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Tages-Präsidium. Änderungen der Statuten und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 5 Vorstand

#### Art. 5.1 Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Personen und wird auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, die maximale Amtszeit der Präsidentin/ des Präsidenten wird auf 6 Jahre beschränkt.
- Der Vorstand kann der Generalversammlung die Wahl einer Präsidentin/ eines Präsidenten vorschlagen.
- Der Vorstand verteilt die Aufgaben, Funktionen und Ressorts in eigener Verantwortung und organisiert sich selbst.

#### Art. 5.2 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Die Leitung, Vertretung und Repräsentation des Vereins
- Besorgung aller Geschäfte, welche nach den Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind
- Die Verwirklichung des Leitbildes
- Die Planung und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms
- Zuzug von Fachpersonen zur Beratung
- Die Sicherung der Finanzierung
- Das Rechnungswesen
- Wahl der Delegierten für den Verein Schule und Elternhaus Schweiz
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

#### Art. 5.3 Vertretung des Vereins

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- Er regelt die Unterschriftsbefugnisse selber in einem Reglement.

#### Art. 6 Revisionsstelle

- Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr mindestens eine fachkundige natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle gewählt. Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht.

## IV. FINANZIELLES

### Art. 7 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge vom Verein S&E Schweiz (Verteilung gemäss Reglement über den Mitgliederbeitrag von S&E Schweiz) durch S&E Kanton Zug
- Kurserträge aus dem Bildungsangebot
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden und Sponsorengeldern
- weitere Einnahmen

### Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag an den Verein S&E Schweiz (natürliche Personen maximal Fr. 100.--, juristische Personen maximal Fr. 300.-- pro Jahr) zu leisten, jedoch keinen Beitrag an den Verein Ägerital.

### Art. 9 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Jede persönliche Haftung eines Mitglieds oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.  
Eine allfällige Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### Art. 10 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist auf Ende des Vereinsjahres zu erstellen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Das verbleibende Vermögen wird einer Organisation mit ähnlichem Ziel und Zweck zugewendet.

### Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 22. Juni 2001 und treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 29. April 2005 in Kraft.

Schule und Elternhaus Ägerital

Co-Präsidentin



Co-Präsident



Aktuarin



29. April 2005